

**Besondere Vertragsbeilage Nr. 488962**

**Allgemeine Bedingungen für die KFZ-Beistandsleistungen im Notfall,  
Helvetia Card KFZ (AVBHC 2006)**

**Inhalt**

<b>I.</b>	<b>Allgemeiner Teil</b> .....	<b>2</b>
<b>Artikel 1</b>	<b>Was ist Gegenstand der Versicherung?</b> .....	<b>2</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Wer ist versichert?</b> .....	<b>2</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>2</b>
<b>Artikel 4</b>	<b>Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen?</b> .....	<b>3</b>
<b>Artikel 5</b>	<b>Wo gilt die Versicherung (Örtlicher Geltungsbereich)?</b> .....	<b>3</b>
<b>Artikel 6</b>	<b>Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)</b> .....	<b>4</b>
<b>Artikel 7</b>	<b>Subsidiarität</b> .....	<b>5</b>
<b>Artikel 8</b>	<b>Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)</b> .....	<b>5</b>
<b>Artikel 9</b>	<b>In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?</b> .....	<b>6</b>
<b>Artikel 10</b>	<b>Welches Recht ist anzuwenden?</b> .....	<b>6</b>
<b>Artikel 11</b>	<b>Unter welchen Voraussetzungen kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt als Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt als Veräußerung des versicherten Fahrzeuges?</b> .....	<b>6</b>
<b>Artikel 12</b>	<b>Abtretungsverbot</b> .....	<b>7</b>
<b>II.</b>	<b>Besonderer Teil</b> .....	<b>8</b>
<b>Artikel 13</b>	<b>Leistungen des Versicherers</b> .....	<b>8</b>
<b>III.</b>	<b>Anlagen</b> .....	<b>11</b>

## **I. Allgemeiner Teil**

### **Artikel 1 Was ist Gegenstand der Versicherung?**

Der Versicherer erbringt im Rahmen der nachstehenden Bedingungen im Zusammenhang mit dem Gebrauch des versicherten Fahrzeuges für die jeweils versicherten Personen gemäß Artikel 2 und innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches gemäß Artikel 5 die unter II. Besonderer Teil angeführten Versicherungsleistungen.

Im Leistungsfall werden die nachstehend aufgezählten Hilfeleistungen durch lokale Leistungserbringer vermittelt und für den Versicherungsnehmer beauftragt sowie die Kosten bis zu den angeführten Höchstbeträgen übernommen.

Voraussetzung ist, dass der Schadenfall unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Inanspruchnahme dieser Leistungen, über die Helvetia Card Notrufnummer (Details [Tel.Nr. etc.] können der Helvetia Card entnommen werden) gemeldet wird (siehe Artikel 6, Punkt 1.2).

### **Artikel 2 Wer ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht für berechnigte Lenker (versicherte Person) und Insassen/Aufsassen (mitversicherte Personen) des im Versicherungsnachweis angeführten Fahrzeuges.

Als berechnigte Lenker oder Insassen/Aufsassen gelten Personen, die mit Willen des Zulassungsbesitzers das versicherte Fahrzeug lenken oder damit befördert werden. Alle für die versicherte Person getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für mitversicherte Personen. Diese Personen sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten und Schadenminderungspflicht verantwortlich.

### **Artikel 3 Begriffsbestimmungen**

1. Versicherbare Kraftfahrzeuge:
  - Personen- und Kombinationskraftwagen
  - Wohnmobile bis zu 3,5 t Gesamtgewicht
  - Krafträder

Mitversichert gelten mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie mitgeführtes Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung.

Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von maximal neun Personen (einschließlich Lenker) bestimmt sein und muss in Österreich zugelassen sein. Taxi, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2. Diebstahl: jede gerichtlich strafbare Handlung dritter Personen, die das versicherte Fahrzeug der Verfügungsgewalt der versicherten Person entzieht.
3. Technisches Gebrechen: jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden aufgrund eines Materialfehlers oder einer Materialermüdung.

4. Unfall: jedes vom Willen des Versicherten unabhängige, unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis. Leistungen aus dieser Versicherung werden bei technischem Gebrechen oder Unfall nur gewährt, wenn das Fahrzeug aufgrund des Schadens nicht mehr fahrbereit ist.
5. Ausland: alle Länder im örtlichen Geltungsbereich gemäß Artikel 5, ausgenommen Österreich.
6. Wohnsitz: der inländische Ort, an dem der Zulassungsbesitzer seinen Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet hat.
7. Reise: jede Abwesenheit der versicherten Person von ihrem Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend drei Monaten.

#### **Artikel 4      Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz im Allgemeinen?**

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff VersVG.
4. Solange der Versicherer in Ansehung des geschädigten Dritten gemäß § 24 Absatz 2 KHVG zur Leistung verpflichtet bleibt, hat er Anspruch auf die anteilige Prämie bis zum Ablauf der dort angeführten Frist.
5. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza (Punkt 2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

#### **Artikel 5      Wo gilt die Versicherung (Örtlicher Geltungsbereich)?**

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich soweit nichts anderes vereinbart auf Europa im geographischen Sinn, jedenfalls aber auf das Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, Abl. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23 unterzeichnet haben (siehe Anlage A).

Wurde für den Versicherungsnehmer eine Internationale Versicherungskarte mit dem Geltungsbereich Marokko, Tunesien und Türkei ausgestellt, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf diese Staaten.

2. Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Beladevorganges.

## **Artikel 6 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)**

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG (siehe Anlage B "Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz") bewirkt, werden bestimmt:
  - 1.1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
  - 1.2. dem Versicherer den eingetretenen Versicherungsfall unverzüglich unter der Notrufnummer anzuzeigen;
  - 1.3. sich mit dem Versicherer vor Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt bzw. für welche die Kosten übernommen werden;
  - 1.4. dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Leistungspflicht zu gestatten, sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen;
  - 1.5. den Versicherer umgehend über eine allenfalls bestehende Doppel- oder Mehrfachversicherung zu informieren und dem Versicherer den Ersatz der erbrachten Leistung zu ermöglichen;
  - 1.6. dem Versicherer auf dessen Anfrage Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Berechtigung der versicherten Personen ergibt;
  - 1.7. den Diebstahl des versicherten Fahrzeuges unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;
  - 1.8. den Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen;
  - 1.9. Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten;
  - 1.10. mit dem Fahrzeug nicht eine größere als die vereinbarte Höchstanzahl von Personen zu befördern. Bei Verletzung dieser Obliegenheit umfasst die Leistungsfreiheit höchstens den Teil der Entschädigung, der dem Verhältnis der Anzahl der zu Unrecht beförderten Personen zur Anzahl der insgesamt beförderten Personen entspricht;
  - 1.11. im Falle der Zuweisung eines Wechselkennzeichens nur das Fahrzeug zu verwenden, an dem die Kennzeichentafeln jeweils angebracht sind;
  - 1.12. dass der Lenker in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;

- 1.13. dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente beeinträchtigten Zustand befindet.  
Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber der versicherten Person und anderen anspruchsberechtigten Personen bestehen, sofern für diese eine Obliegenheitsverletzung gemäß Punkt 1.12. oder 1.13. ohne Verschulden nicht erkennbar war;
  - 1.14. mit dem Fahrzeug Personen unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu befördern.
2. Verletzt die versicherte Person eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von seiner Leistungsverpflichtung frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung der versicherten Person keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadensfalls oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.
  3. Hat sich die versicherte Person aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in der Höhe dieser Kosten kürzen.
  4. Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenereignisses neben dem Anspruch auf Leistungen des Versicherers auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann sie insgesamt keine höhere Entschädigung beanspruchen, als die tatsächliche Gesamtschadenssumme beträgt.

#### **Artikel 7      Subsidiarität**

Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Bestehen für die Versicherungsleistungen mehrere Versicherungen, so werden diese nur einmal und nur insoweit vergütet, als sie von diesen Versicherungsträgern nicht übernommen werden.

#### **Artikel 8      Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)**

1. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
  - 1.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Versicherten herbeigeführt werden;
  - 1.2. mit Kriegsereignissen jeder Art oder Naturkatastrophen unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
  - 1.3. durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;
  - 1.4. durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;
  - 1.5. aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;
  - 1.6. durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;
  - 1.7. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
  - 1.8. bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen;

- 1.9. infolge Nichteinhaltung kraftfahrrechtlicher Bestimmungen oder mangelhafter Wartung des Kraftfahrzeuges entstehen oder wo die Mängel des Fahrzeuges bereits bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren.
2. In Schadenfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

#### **Artikel 9 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?**

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

#### **Artikel 10 Welches Recht ist anzuwenden?**

Es gilt österreichisches Recht.

#### **Artikel 11 Unter welchen Voraussetzungen kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt als Wegfall des versicherten Risikos? Was gilt als Veräußerung des versicherten Fahrzeuges?**

1. Der Vertrag gilt zunächst für die in der Police festgesetzte Dauer. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei Versicherungsverträgen, deren Abschluss nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers gehört (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Beginn der Kündigungsfrist auf die Rechtsfolge der Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung so rechtzeitig hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat.  
Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.
2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles kann
  - a) der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Ablehnung des begründeten Anspruchs auf Versicherungsleistung;
- nach Rechtskraft des Urteils im Fall eines Rechtsstreits vor Gericht;

- nach Fälligkeit der Versicherungsleistung.

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.

- b) der Versicherer zum Schutz der Versichertengemeinschaft vor überdurchschnittlicher oder ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Versicherung kündigen, wenn der Versicherer den Versicherungsanspruch dem Grunde nach anerkannt oder eine Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

- nach Anerkennung dem Grund nach;
- nach erbrachter Versicherungsleistung;
- nach Ablehnung des vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schadens;
- nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruchs auf Versicherungsleistung.

Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. In den Fällen der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensherbeiführung und im Zuge arglistig erhobener Ansprüche kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Bei Wegfall des versicherten Fahrzeuges gilt § 68 VersVG; bei Veräußerung des versicherten Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.
4. Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Auflösung des Vertrages verstrichene Vertragslaufzeit.

## **Artikel 12     Abtretungsverbot**

Ansprüche der versicherten Personen können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

## II. Besonderer Teil

### Artikel 13 Leistungen des Versicherers

- 1. Technische Hilfe und Unfallhilfe vor Ort:** Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit, organisiert der Versicherer die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch einen mobilen Hilfsdienst. Die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft erfolgt mit üblicherweise an Bord befindlichen Mitteln am Schadenort. Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 210,-, nicht jedoch die Kosten für im Zuge der Pannenhilfe verwendetes Ersatzmaterial.
- 2. Abschleppen des Fahrzeugs:** Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort nach einem technischen Gebrechen oder nach einem Unfall nicht möglich, organisiert der Versicherer das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächste geeignete Werkstatt. Der Versicherer trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 230,-.
- 3. Bergung des Fahrzeugs:** Ist das versicherte Fahrzeug infolge eines technischen Gebrechens oder nach einem Unfall von der Straße abgekommen, organisiert der Versicherer dessen Bergung einschließlich des Gepäcks und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt EUR 1.200,-.
- 4. Mietfahrzeug nach Fahrzeugausfall:** Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden die Kosten für die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeuges (nach Maßgabe der lokalen Möglichkeiten) bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft übernommen, jedoch höchstens für 4 Tage bis maximal EUR 80,- je Tag.  
Diese Leistung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Schadenort außerhalb der Wohnsitzgemeinde liegt.  
Außer den unmittelbaren Kosten für die Anmietung und den Kosten für Rückgabe des Mietfahrzeuges an einem anderen Ort werden keine weiteren Kosten (z. B. Versicherung für Haftungsausschlüsse, Treibstoff und dgl.) übernommen.
- 5. Übernachtung nach Fahrzeugausfall:** Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall nicht fahrbereit und liegt der Schadenort mindestens 50 km vom Wohnsitz entfernt, so werden Übernachtungskosten bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft für folgende Dauer übernommen:
  - eine Nacht, wenn eine Leistung nach Artikel 20 oder Artikel 22 in Anspruch genommen wird;
  - bis zu vier Nächten, in allen übrigen Fällen;
- 6. Weiterfahrt oder Rückfahrt nach Fahrzeugausfall:** Ist das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es



gestohlen und liegt der Schadenort mindestens 50 km vom Wohnsitz entfernt, übernimmt der Versicherer anstelle der Leistungen gemäß Artikel 20 die Kosten für:

- die Fahrt vom Schadenort zum nachgewiesenen Zielort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches für alle versicherten Personen mit einem angemessenen Verkehrsmittel oder
- die Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz für alle versicherten Personen mit einem angemessenen Verkehrsmittel und
- die Fahrt einer Person zum Reparaturort mit einem angemessenen Verkehrsmittel, wenn das versicherte Fahrzeug wieder fahrbereit gemacht werden konnte.

Insgesamt trägt der Versicherer die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 390,- bei einem Schadenort im Inland oder EUR 2.300,- bei einem Schadenort im Ausland.

- 7. Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall:** Kann das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder einem Unfall, sofern der Schadenort außerhalb der Wohnsitzgemeinde liegt, nicht innerhalb von drei Werktagen wieder fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand aufgewendet werden muss, organisiert der Versicherer den Transport zu einer dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers nahegelegenen Werkstatt und übernimmt die dafür anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 740,- bei einem Schadenort in Österreich oder EUR 2.200,- bei einem Schadenort im Ausland.
- 8. Fahrzeugrückholung nach LenkerAusfall:** Kann das versicherte Fahrzeug infolge Tod oder länger als drei Tage dauernder ärztlich bestätigter krankheits- oder unfallbedingter Fahrunfähigkeit der versicherten Person weder von dieser, noch von einem sonstigen Insassen/Aufsassen zurückgefahren werden, so organisiert der Versicherer die Rückholung des Fahrzeugs zum Wohnsitz, vorausgesetzt der Schadenort liegt 50 km oder mehr vom Wohnsitz entfernt. Folgende Kosten werden übernommen:
  - Dienstleistungsentgelt und die Fahrtkosten des Ersatzfahrers sowie allfällige Übernachtungskosten, die bis zur Abholung entstehen, jedoch maximal 3 Nächte und EUR 60,- pro versicherter Person pro Nacht oder
  - bei Selbstabholung durch den Versicherungsnehmer das amtliche Kilometergeld pro Kilometer für die Strecke zwischen dem Wohnsitz und dem Schadenort, jedoch maximal EUR 350,-.
- 9. Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall:** Muss das versicherte Fahrzeug nach einem technischen Gebrechen oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports zu einer geeigneten Werkstatt, bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer, sofern der Schadenort außerhalb Österreich liegt, die dafür anfallenden Kosten, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Wochen.
- 10. Ersatzteilversand:** Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem Schadenort außerhalb Österreich am Reparaturort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass die ver-

sicherte Person diese auf dem schnellstmöglichen Weg erhält und trägt die notwendigen Fracht- und Transportkosten. Die Anschaffungskosten der Ersatzteile werden nicht übernommen.

- 11. Fahrzeugverzollung und –verschrottung:** Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Totalschaden durch technisches Gebrechen oder Unfall, jeweils im Ausland, verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die dafür anfallenden Verfahrensgebühren, mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die dafür anfallenden Kosten (inklusive Transportkosten zur nächsten Verschrottungsstelle und Kosten der Unterstellung für die Dauer von höchstens zwei Wochen) übernommen.
  
- 12. Reisedokumente:** Gerät auf einer Reise ein für die Reise benötigtes Dokument abhanden (z. B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein, Fahrkarte), so ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich. Der Versicherer ersetzt die anfallenden amtlichen Gebühren.  
Diese Leistung kann nur bei Reisen außerhalb Österreichs in Anspruch genommen werden.
  
- 13. 24-h Schadenaufnahme:** Der Versicherer nimmt jederzeit Meldungen des Versicherungsnehmers über Schadenfälle entgegen.
  
- 14. Dolmetscherdienst:** Bei Verständigungsschwierigkeiten mit der Polizei oder den Behörden nach einem Fahrzeugausfall vermittelt der Versicherer bei Bedarf einen Dolmetscher, so die Amtssprache des Landes, in welchem der Schadenort liegt, nicht Deutsch ist.
  
- 15. Unfall-Checkliste:** Der Versicherer unterstützt den Versicherungsnehmer bei der Bewältigung der Unfallsituation.

### **III. Anlagen**

#### **Anlage A: "Abkommen des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2012"**

Staaten, die das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 unterzeichnet haben (Stand Jänner 2012):

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

#### **Anlage B: "Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz"**

##### § 6 Abs. 1:

Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

##### § 6 Abs. 1a:

Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

##### § 6 Abs. 2 :

Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

##### § 6 Abs. 3:

Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so



bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.